

und 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstuündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4.)

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137 Abs. 5.)

In jedem Arbeitsraum, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2.)

E.

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. § 138 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (G.-O. § 135 Abs. 1.)

II. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (G.-O. § 135 Abs. 1.)

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizei-Behörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeits-Ortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (G.-O. §§ 107 und 108.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbe-Ordnung.)

IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (G.-O. § 138 Abs. 1.)

Zu der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen,